



**BUNDESPRÄSIDENTIALAMT**

**BERLIN**, 2. April 2020  
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5- 125 20-3-1/2019

(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn  
Arne Semsrott

per E-Mail:  
a.semsrott. [REDACTED]@fragdenstaat.de

Betr.: Ihre IFG-Anfrage zu aktuellen Vorschriften zur Korruptionsprävention im Bundespräsidialamt [#182140]

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben um Übersendung sämtlicher aktueller Vorschriften zur Korruptionsprävention gebeten, die im Bundespräsidialamt (BPrA) Anwendung finden (die Anfrage spricht insoweit von „Ihrer Behörde, die im Geschäftsbereich Ihres Hauses Anwendung finden“, das BPrA ist allerdings eine Oberste Bundesbehörde ohne Geschäftsbereich).

Das BPrA wendet die vom Bundesinnenministerium für alle Bundesbehörden festgelegten, in ihrem Schwerpunkt organisatorisch ausgerichteten Regelungen zur Integrität an. Namentlich sind dies die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention der Bundesverwaltung vom 30. Juni 2004, die hierzu ergangenen Empfehlungen mit Stand vom 9. Februar 2012 sowie die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater vom 7. Juli 2003 (vgl. zum Ganzen:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-regelungen-zur-integritaet.html>).

---

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>  
E-Mail: [poststelle@bpra.bund.de](mailto:poststelle@bpra.bund.de)  
De-Mail: [poststelle@bpra.de-mail.de](mailto:poststelle@bpra.de-mail.de)

Telefon: (030) 2000 - 0      Behördennetz: (030) 18 200 - 0      (Durchwahl: - 2312)  
Telefax: (030) 2000 - 1999      Behördennetz: (030) 18 200 - 1999      (Durchwahl: - )

Das Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken der Bundesverwaltung vom November 2004 (vgl. ebenfalls die o.a. Fundstelle) hat das BPrA außerdem in einer internen Hausanordnung vom 12. Januar 2005 für alle Amtsangehörigen unmittelbar verbindlich gemacht (vgl. Anlage 1). Für die danach ggf. abzugebenden Erklärungen ist ein Formblatt zu nutzen (vgl. Anlage 2).

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

